



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

**Nachträgliche Verlegung von Solarleitungen
in bestehende Schächte für Abgasleitungen**

— Auszug aus Niederschrift 97. Sitzung AK „Haustechn. Anlagen“, 27./28.04.2004, Bremen —

Der nachträglichen Verlegung von Solarleitungen in bestehende Schächte für Abgasleitungen steht die Regelung des § 7 Abs. 5 Muster-Feuerungsverordnung in der Fassung 24. Februar 1995, geändert durch Beschluss vom 18. September 1997 (und die entsprechenden Vorschriften in den Verordnungen der Länder) entgegen.

Da es sich um eine kostengünstige und unkomplizierte Ausführung mit länderübergreifender Relevanz handelt, wurde das Thema auf der 249. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht am 5./6. Februar 2004 behandelt. Im Vorfeld wurden die für Baurecht zuständigen Ministerien verschiedener Länder um Prüfung und Stellungnahme gebeten.

Diese hält eine Abweichung von § 7 Abs. 5 MFeuVO zur Ermöglichung der nachträglichen Verlegung von Solarleitungen in bestehende Schächte für Abgasleitungen unter folgenden Voraussetzungen für vertretbar:

1. Die nachträgliche Verlegung von Solarleitungen in bestehende Abgasschächte wird auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 MBO) und auf Solarleitungen mit dem Trägermedium Wasser beschränkt.
2. Die Wärmeabgabe von Solarleitungen sowie von Armaturen ist durch eine Wärmedämmung nach Maßgabe der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001, Anhang 5, Tabelle 1 zu begrenzen.
Abweichend davon können aus bauaufsichtlicher Sicht die Minstdicken der Wärmedämmung halbiert werden. Die Dämmschichten müssen gegen die maximal auftretenden Temperaturen in den Solarleitungen sowie gegen die Temperaturbelastung durch die Abgasanlage beständig sein.
3. Der sichere Betrieb der Feuerungsanlage ist durch eine Berechnung nach DIN EN 13384-1:2003-03 sicherzustellen.
4. Die Innenwandung des Schachtes muss glatt und ohne Vorsprünge sein; eine allseitig ausreichende Hinterlüftung (Ringspalt) der Abgasleitung muss auch nach dem Einbau der Solarleitung gewährleistet sein. Die Standsicherheit der Abgasanlage und die dauerhafte Halterung der Solarleitungen und des Fühlerkabels müssen sichergestellt sein. Ein Kontakt zwischen der Abgasleitung und den wärme gedämmten Solarleitungen muss auf Dauer ausgeschlossen sein.
5. Der lichte Abstand zwischen Solarleitung (einschließlich Wärmedämmung) und Abgasleitung muss
 - bei rundem Querschnitt der Abgasleitung in rechteckigen Schächten mindestens 2 cm,
 - bei rundem Querschnitt der Abgasleitung in runden Schächten mindestens 3 cm und
 - bei rechteckigem Querschnitt der Abgasleitung in rechteckigen Schächten mindestens 3 cm betragen.
6. Die verbleibenden Querschnitte der Öffnungen in den Schachtwänden zur Durchführung von Solarleitungen sind fachgerecht zu verschließen.
7. Die Solarleitungen einschließlich ihrer Dämmung müssen in ihrer Temperaturbeständigkeit den Anforderungen an die Abgasleitung entsprechen.

→ Gebäudeklasse 1

- a.) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b.) freistehende land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude

→ Gebäudeklasse 2

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²